FAMILIENGÄRTNERVEREIN

6030 EBIKON

STATUTEN

Statuten

Des Familiengärtner-Vereins Ebikon

1. Name und Sitz

1.1 Der Familiengärtnerverein Ebikon (FGV Ebikon) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Ebikon. Er wurde gegründet am 12. März 1958. Der Wirkungskreis des Vereins beschränkt sich auf die Gemeinden Ebikon, Buchrain und Dierikon.
Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

1.2 Der Familiengärtnerverein Ebikon bekennt sich zur Gleichstellung beider Geschlechter. Im Interesse der sprachlichen Verständlichkeit betreffen alle nachfolgenden Personenbezeichnungen immer beide Geschlechter, auch wenn sie nur in einer grammatischen Form ausgedruckt sind.

2. Zweck und Mittel

2.1 Der FGV fördert die Idee des Familiengartens. Er bietet den Mitgliedern die Möglichkeit, eine sinnvolle und naturverbundene Freizeit zu verbringen. Um dieses Ziel erreichen zu können, pachtet er von Gemeinden und sofern nötig, von andern Grundbesitzern, geeignetes Pachtland, teilt es in Parzellen ein und verpachtet es seinen Mitgliedern zu möglichst günstigen Bedingungen.

2.2 Zur Erfüllung der verschiedenen Aufgaben ist der Verein auf finanzielle Mittel angewiesen. Die Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

- Zinsen auf dem Vereinsvermögen
- Einnahmen aus Jahresbeiträgen
- Einnahmen aus Pachtzinsen und Vermietungen
- Beiträge und Unterstützungen von Dritten
- Einnahmen aus Sammlungen und Schenkungen
- Einnahmen aus Reinerträgen von Veranstaltungen

2.3 Der Verein ist bestrebt, die Fachkenntnisse seiner Mitglieder zu verbessern. Dafür organisiert er Vorträge, vermittelt Fachliteratur und ist bestrebt, mit anderen geeigneten Massnahmen das Vereinsziel zu erreichen.

2.4 Der Verein vermittelt seinen Mitgliedern verschiedene Bedarfsartikel wie Dünger usw. Er stellt Gartengeräte wie Häcksler usw. zur allgemeinen Benützung zur Verfügung.

2.5 Der FGV Ebikon ist Mitglied des Schweizerischen Familiengärtner-Verbandes.

„Der Gartenfreund“ als offizielles Verbandsorgan ist für die Aktivmitglieder des Vereins obligatorisch.

2.6 Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das Gartenjahr hingegen dauert vom 15. Nov. bis zum 14. Nov des Folgejahres.

3. Mitgliedschaft

3.1 Allgemeines

3.1.1 Die Mitglieder wohnen in den Gemeinden Ebikon, Buchrain und Dierikon. Besteht die Möglichkeit, neue Mitglieder in den FGV Ebikon aufzunehmen, haben Einwohner der Gemeinde Ebikon Priorität. Besteht keine Nachfrage von Seiten Einwohner aus Ebikon, können Einwohner aus den Gemeinden Buchrain und Dierikon aufgenommen werden.

3.1.2 Interessenten für eine Mitgliedschaft und eine Gartenparzelle melden sich beim Vorstand Der Vorstand führt eine Warteliste.
Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Parzellenzuteilung entscheidet der Vorstand. Dieser entscheidet in der Regel nach folgenden Kriterien:

- Wohnsitz in Ebikon
- Mitbewirtschafter auf einer Parzelle
- Familie mit Kindern
- Reihenfolge der Anmeldung
- Wohnsitz in Buchrain oder Dierikon

3.1.3 Nach der Aufnahme in den FGV Ebikon und der Zuteilung einer Parzelle wird mit dem Mitglied ein Pachtvertrag abgeschlossen. Gegen eine Depotgebühr und eine Schlüssel-Quittung werden dem Mitglied die notwendigen Schlüssel ausgehändigt.

3.1.4 Personen, welche bei der Förderung des FGV Ebikon aktiv mitarbeiten, können dem Verein als Gönner- oder Passivmitglied beitreten.

3.1.5 Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Die Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag und von der festgelegten Gemeinschaftsarbeit befreit.

3.1.6 Es ist erlaubt, eine Parzelle unter folgenden Bedingungen durch mehrere Aktivmitglieder zu bewirtschaften:

- Die Mitbewirtschafter haben Aktivmitglieder zu sein. Sie entrichten den jährlichen Jahresbeitrag und die Abonnementsgebühr für die Zeitschrift „Der Gartenfreund“.
- Die Mitbewirtschafter haben auch die festgelegte Gemeinschaftsarbeit zu leisten.
- Der Pächter hat dem Vorstand mitzuteilen, dass auf seiner Parzelle eine solche Gemeinschaft eingegangen wird.

Es erfolgt keine Parzellenaufteilung. Bei Aufgabe der Pacht durch den Pächter haben die Mitbewirtschafter in der Regel den Vorrang bei der Neuzuteilung der Parzelle.
Die endgültige Entscheidung liegt jedoch beim Vorstand.

3.2 Rechte

3.2.1 Jedes Aktivmitglied ist an der Generalversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt. Ehren- und Passivmitglieder haben eine beratende Stimme.

3.2.2 Jedes Mitglied, das sich Statuten- oder vertragswidrig behandelt fühlt, hat die Möglichkeit sich beim Vorstand zu beschweren.

3.2.3 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

3.2.4 Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, gegen eine von der GV festgesetzte Gebühr das Pavillonstübli zu mieten.

3.3 Pflichten

3.3.1 Mit der Aufnahme in den FGV Ebikon verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten, die erlassenen Reglemente und Verordnungen einzuhalten und die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

3.3.2 Die Mitglieder verpflichten sich, Jahresbeitrag, Pachtzins und die übrigen finanziellen Verpflichtungen bis 31. Mai zu entrichten. Den Mitgliedern wird jährlich Rechnung gestellt.

3.3.3 Muss ein Mitglied mit eingeschriebenem Brief gemahnt oder verwarnt werden, sind ihm für Schreibgebühr und Porto 10.00 Fr. in Rechnung zustellen.

3.4 Erlöschen der Mitgliedschaft

3.4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder bei Wegzug aus den Gemeinden Ebikon, Buchrain oder Dierikon. Bei Todesfall erlischt die Mitgliedschaft, sofern sich die Familienangehörigen nicht innert 3 Monaten verpflichten, die Rechte und Pflichten des Verstorbenen zu übernehmen.

3.4.2 Der freiwillige Austritt kann nur auf den 15. Nov. erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung bzw. Kündigung der Gartenparzelle muss bis spätestens 15. Sept. an den Vorstand eingereicht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Die Parzelle muss per 15. Nov. gemäss Bauordnung / Gartenordnung abgeräumt sein.

3.4.3 Mitglieder, die den Interessen des Vereins, den Statuten, den erlassenen Reglementen und Verordnungen zuwider handeln, den Verein materiell und/oder moralisch schädigen (z.B. Diebstahl, Streitigkeiten, Sonntagsarbeit, Verkauf von Gemüse zu Erwerbszwecken usw.), den Pachtzins und andere finanzielle Verpflichtungen nicht pünktlich entrichten, können durch Beschluss des Vorstandes, nach vorhergehender schriftlicher Verwarnung ausgeschlossen werden. Gegen den Entscheid kann, innerhalb von 30 Tagen beim Vorstand, zu Handen der GV rekurriert werden. Ein Rekurs hat aufschiebende Wirkung bis zum Entscheid durch die GV. Der Rekurssteller muss an der Generalversammlung anwesend sein. Die GV entscheidet mit einem absoluten Mehr der Anwesenden endgültig.
Die Frist für den Ausschluss ist identisch zur Kündigungsfrist.
Ist ein Sachverhalt rechtlich geklärt und liegt eine strafbare Handlung vor, entfällt das Rekursrecht.

3.4.4 Eine fristlose Kündigung kann ausgesprochen werden, bei nachgewiesenem Diebstahl, schweren Sachbeschädigungen, Drohungen oder Tätlichkeit im Gartenareal.

4. Organisation

4.1 Die Generalversammlung

4.2 Der Vorstand

4.3 Die Rechnungsrevisoren

5. Generalversammlung

5.1 Allgemeines

5.1.1 Die ordentliche Generalversammlung findet auf Einladung des Vorstandes im 1. Quartal des Kalenderjahres statt.

5.1.2 Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Einladung des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder statt (ZGB Art. 64). Diesbezügliche Begehren sind unter Anführung des Zweckes dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die ausserordentliche Generalversammlung hat spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

5.1.3 Die Einladung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung muss den Teilnahmeberechtigten unter Angabe der zu behandelnden Traktanden 20 Tage vor der Versammlung schriftlich zugestellt werden.

5.1.4 Anträge zuhanden der GV sind bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres, zuhanden der Generalversammlung, dem Vorstand schriftlich einzureichen.

5.2 Beschlussfassung

5.2.1 Statutengemäss einberufene Generalversammlungen sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

5.2.2 Die Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt. Auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens ein Fünftel der Anwesenden es verlangen, sind die Wahlen oder Abstimmungen geheim durchzuführen.

5.2.3 Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen gilt zuerst das absolute Mehr, dann das relative Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

5.3 Geschäfte

Der Generalversammlung steht die Behandlung folgender Geschäfte zu:

5.3.1 Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.

5.3.2 Genehmigung des Jahresberichtes.

5.3.3 Genehmigung der Jahresrechnung und Bericht der Revisoren.

5.3.4 Beratung und Genehmigung des Budgets.

5.3.5 Festsetzung der Anzahl Stunden für die zu leistende Gemeinschaftsarbeit sowie die finanzielle Abgeltung für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit.

5.3.6 Wahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und allenfalls Kommissionsmitglieder. Die Wahl des Präsidenten erfolgt einzeln, die übrigen Personen können gemeinsam gewählt werden.

5.3.7 Festsetzung der Entschädigung zugunsten des Vorstands, allenfalls zugunsten der Mitglieder und Kommissionen.

5.3.8 Festsetzung der Eintrittsgebühr, des Jahresbeitrages, des Pachtzinses sowie des Mietzinses für Geräteboxen und des Pavillonstübli.

5.3.9 Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

5.3.10 Beschlussfassung über Änderungen der Statuten, Bauordnung, Gartenordnung und Reglement über Gemeinschaftsarbeit. Hierzu ist ein Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder nötig. Zudem muss dieses Traktandum, um an der Generalversammlung behandelt werden zu können, mit der Einladung bekanntgegeben werden.

5.3.11 Verschiedenes

6. Vorstand

6.1 Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Aktivmitgliedern:
Präsident, Kassier, Aktuar; die übrigen Mitglieder erhalten eine Funktion gemäss Tätigkeitsbeschreibung. Die Funktion des Vizepräsidenten wird einem Vorstandsmitglied als zweite Charge übertragen.

6.2 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Jedes Aktivmitglied ist wieder wählbar.

6.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

6.4 Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, die nicht der GV vorbehalten sind.

6.5 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er ist für die richtige Durchführung der Vertragsbestimmungen verantwortlich. Der Präsident oder Vizepräsident führt mit dem

Sekretär oder Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien. Das zuständige Vorstandsmitglied für Baubewilligungen ist mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten für den Bereich „Baubewilligungen“ unterschriftsberechtigt.

6.6 Der Vorstand ist berechtigt, für ausserordentliche Fälle über den Betrag von 10% des genehmigten Budgets pro Jahr zu verfügen.

7. Rechnungsrevisoren

7.1 Jährlich wählt die Generalversammlung zwei ordentliche Rechnungsrevisoren und einen Ersatz. Die Rechnungsrevisoren sind wieder wählbar.

7.2 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung zu prüfen und darüber der GV schriftlichen Bericht zu geben und Antrag auf Décharge zu stellen.

8. Haftung

8.1 Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen.

8.2 Unfall-, Haftpflicht- und Brandversicherungen sind Sache der Mitglieder.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Die Auflösung des FGV Ebikon kann nur durch eine ausserordentliche GV, an der mindestens die Hälfte aller Mitglieder teilnimmt, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden.

9.2 Im Falle einer Liquidation wird nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten ein allfälliger Überschuss dem Gemeinderat Ebikon zur Aufbewahrung für eine allfällige Neugründung überwiesen.

9.3 Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 20.02.2010 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 30.04.1997 und tritt nach der Freigabe durch die Gemeinde Ebikon in Kraft.

Ebikon, 04. März 2010

Familiengärtnerverein Ebikon

Der Präsident:

Der Aktuar:

Geändert: 57. GV vom 21.02.2015 Art. 5.1.4 – Statuten _V3p02, Version 2